



Gebühren

für ordentliche Einbürgerungsverfahren der Politischen Gemeinde Wigoltingen

1. Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes werden nachstehende Gebühren festgesetzt:

Schweizer Bürger / Bürgerin	Fr.	400.00
Schweizer Ehepaar	Fr.	600.00
Ausländer / Ausländerin nach dem vollendeten 18. Altersjahr*	Fr.	1'200.00
Ausländisches Ehepaar	Fr.	1'800.00
Jugendliche Ausländer / Ausländerin bis zum vollendeten 18. Altersjahr*	Fr.	600.00

*Massgebend ist das Alter bei Eingang des Gesuches vom Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen bei der Gemeinde.

2. In diesen Gebühren ist der Einbezug unmündiger Kinder gegebenenfalls enthalten.
3. Bei ausserordentlich grossen Aufwendungen kann die Gebühr um bis zu 200 Franken erhöht werden. In besonders einfachen Fällen sowie bei in Ausbildung befindlichen Einzelpersonen über 18 Jahren kann die Gebühr um bis zu 200 Franken ermässigt werden.
4. Die Gebühren werden vor der Vorstellung beim Gemeinderat erhoben. Zuständig für die Gebührenerhebung ist der Gemeindegemeinschafter. Bei Gesuchen, auf die der Gemeinderat aufgrund der Akten nicht eintritt, wird keine Gebühr erhoben.
5. Werden die Gebühren trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht geleistet, wird das Gesuch abgeschrieben.
6. Bei Rückzug oder Abschreibung nach Vorstellung im Gemeinderat, jedoch vor der Antragsstellung an die Gemeindeversammlung, wird die Gebühr unter Abzug von 300 Franken zurückerstattet.
7. Werden Gesuche nach der Antragsstellung an die Gemeindeversammlung abgeschrieben oder zurückgezogen, verfällt die Gebühr.
8. Diese Regelung gilt für alle Gesuche, die nach dem 23. August 2021 zu behandeln und zu beschliessen sind.